

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

Ihr Versicherungsvertrag besteht aus diesen Versicherungsbedingungen, dem Versicherungsschein und allfälligen Anhängen und Nachträgen. Die Erbringung der Versicherungsleistung erfolgt auf Grundlage der Definitionen, Ausschlüsse und Regelungen in diesen Versicherungsbedingungen. Bitte lesen **Sie** die Unterlagen sorgfältig und überprüfen **Sie**, ob der von **Ihnen** gewünschte Versicherungsschutz gewährleistet wird.

1. VERSICHERUNGSGEGENSTAND

Sie haben Versicherungsschutz für eine unbegrenzte Anzahl von Schäden während der **Versicherungsdauer** für die Reparatur- oder Ersatzkosten für **Ihr Produkt** im Falle eines **Defekts** im Rahmen der **Leistungsbegrenzung** des **Versicherers**.

2. DEFINITIONEN

Die Worte oder Begriffe, die nachstehend beschrieben sind, haben die jeweils folgende Bedeutung, soweit sie in diesen Versicherungsbedingungen verwendet werden.

2.1 Defekt

Das tatsächliche Zerbrechen oder das Ausbrennen eines Teils **Ihres Produkts** während der ordnungsgemäßen Nutzung im Einklang mit den Richtlinien des Herstellers infolge interner elektronischer, elektrischer oder mechanischer Mängel des **Produkts**, welche die plötzliche Beendigung seiner Funktionen verursacht, soweit dadurch eine sofortige Reparatur erforderlich wird, bevor die normale Nutzung fortgesetzt werden kann.

2.2 Folgeschaden

Verluste oder Kosten, die **Ihnen** infolge eines versicherten Ereignisses (**Defekt**) entstehen, einschließlich entgangener Einnahmen oder Gewinne oder zusätzlicher Kosten, soweit diese nicht ausdrücklich vom Versicherungsschutz erfasst sind.

2.3 Versicherer

Versicherungsunternehmen und **Ihr** Vertragspartner ist AmTrust Europe Limited gewährt, deren eingetragener Sitz sich in Market Square House, St James's Street, Nottingham, NG1 6FG befindet und welche eine Genehmigung von der Prudential Regulation Authority erhalten hat und der Aufsicht durch die Financial Conduct Authority und die Prudential Regulation Authority unterliegt. Diese Einzelheiten können in dem Financial Services Register unter www.fca.org.uk eingesehen werden.

2.4 Leistungsbegrenzung

Die maximale Leistung des **Versicherers** für jeden einzelnen Schaden ist begrenzt auf den Originalkaufpreis für **Ihr Produkt** und übersteigt nicht den Betrag von EUR 1,000 einschließlich Umsatzsteuer).

Falls der Austausch **Ihres Produkts** genehmigt wird und **Ihr** Originalprodukt nicht mehr verfügbar ist, ersetzt der **Versicherer** es durch ein neues oder aufgearbeitetes Modell mit der größtmöglichen funktionalen Gleichwertigkeit mit **Ihrem** ursprünglichen Modell.

2.5 Microsoft

Microsoft Corporation, ATTN: Surface Extended Service Plan Business, One Microsoft Way, Redmond, WA 98052-9953, welche damit beauftragt wurde, **Ihren** Versicherungsvertrag für den **Versicherer** zu verwalten.

2.6 Versicherungsdauer

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Kauf und besteht während der Dauer, die **Ihrem** Versicherungsschein zu entnehmen ist. Eine automatische Verlängerung des Versicherungsvertrages ist nicht vorgesehen.

2.7 Produkt

Das elektronische Gerät, das in **Ihrem** Versicherungsschein genannt ist und ausweislich des betreffenden **Kaufbelegs** von **Microsoft** ausgehändigt wurde.

2.8 Kaufbeleg

Der Originalkaufbeleg, der am Verkaufsort erstellt wurde und die Einzelheiten des gekauften **Produkts** angibt oder ein ähnlicher Rechnungsbeleg oder ein Nachweis über den Austausch des Geräts aufgrund der Gewährleistungsregelungen des Herstellers, welcher belegt, dass **Sie** der Eigentümer des **Produkts** sind.

2.9 Zumutbare Vorsichtsmaßnahmen

Alle Vorsichtsmaßnahmen, die in zumutbarer Weise von **Ihnen** erwartet werden können, um einen **Defekt** an **Ihrem Produkt** zu vermeiden oder zu mindern.

2.10 Gebietsgrenzen

Die Bundesrepublik Österreich, in der **Sie** dauerhaft wohnhaft sein müssen, um diesen Versicherungsschutz erwerben zu können.

2.11 **Sie/Ihr**

Die Person oder die Gesellschaft, welche diesen Versicherungsschutz gemäß Beschreibung in dem Versicherungsschein erworben hat.

3. **SPEZIELLE AUSSCHLÜSSE FÜR DEFEKTE**

Kein Versicherungsschutz besteht

- für einen **Defekt** in zusätzlichen Geräten oder Zubehör für **Ihr Produkt**, z. B. abtrennbare Tastatur.
- für eine Beschädigung oder Fehlfunktion **Ihres Produkts**, welche von einem Software-Virus oder einer sonstigen auf Software beruhenden Fehlfunktion verursacht wurde oder solchen Viren oder sonstigen Fehlfunktionen zuzuschreiben ist.
- für jeden **Defekt**:
 - a. der während der Gewährleistungszeit des Herstellers auftritt;
 - b. der dadurch verursacht wird, dass **Ihr Produkt** an einem Ort oder in einem Umfeld, welche mit den Anweisungen des Herstellers nicht im Einklang stehen, aufbewahrt oder genutzt wird.
- für jeden **Defekt**, der sich aus Missbrauch, unsachgemäßem Gebrauch oder böswilliger Beschädigung ergibt, oder überhaupt durch **Sie** vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- für Verschleiß oder schleichende Verschlechterung der Leistung **Ihres Produkts**.
- für kosmetische Schäden an **Ihrem Produkt**, ungeachtet ihrer Ursache, einschließlich Abnutzungen, Kratzern und Einbeulungen, es sei denn, solche kosmetischen Schäden führen zu Funktionsverlusten.
- für fehlerhafte oder mangelhafte Konstruktion, Materialien oder Verarbeitung oder latente Defekte, wenn der Hersteller den Fehler anerkennt.
- für routinemäßige Wartung, Anpassung, Modifikation oder Instandhaltung.
- wenn das **Produkt** Gegenstand eines Rückrufs durch den Hersteller ist.
- für jegliche Kosten, die infolge eines Versagens von Gegenständen entstehen, die als Verschleißteil vorgesehen sind.

4. **ALLGEMEINE AUSSCHLÜSSE**

Ferner besteht kein Versicherungsschutz

- für jegliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Installation, der Entfernung oder einem anschließenden Standortwechsel **Ihres Produkts** entstehen, einschließlich elektrischer oder mechanischer **Defekte**.
- für jegliche Schäden, die unmittelbar oder mittelbar von folgenden Ereignissen verursacht oder zum Teil verursacht wurden oder sich aus diesen ergeben:
 - a. Ionisierende Strahlung oder Kontaminierung durch Radioaktivität von Nuklearenbrennstoffen oder nuklearem Abfall aus der Verbrennung von Nuklearenbrennstoffen;
 - b. radioaktive, toxische, explosive oder sonstige gefährliche Eigenschaften eines explosiven nuklearen Aggregats oder eines nuklearen Bestandteils davon.
- für jegliche Verluste oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Krieg, Invasion, Handeln ausländischer Feinde, Feindseligkeiten (ob Krieg erklärt wird oder nicht), Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstand, militärische oder usurpierte Macht oder die Konfiszierung oder Beschlagnahme oder Requisition oder Vernichtung oder Beschädigung von Sachen durch Anordnung einer Regierung oder Behörde verursacht werden oder dadurch oder infolgedessen eintreten.
- für jegliche Schäden, die direkt durch Druckwellen, welche von Flugzeugen oder sonstigen über oder unter Schallgeschwindigkeit reisenden Fluggeräten verursacht werden, ausgelöst werden.
- für Haftpflicht-, jegliche (Sach)**Folge**- und reine Vermögens**schäden**.
- für den auf die Umsatzsteuer entfallenden Teil jeder Versicherungsleistung, falls **Sie** als umsatzsteuerpflichtig registriert sind.

- für jegliche Schäden, die außerhalb der **Gebietsgrenzen** entstehen.

5. PRÄMIENZAHLUNG

Die Zahlung der Versicherungsprämie erfolgt gleichzeitig mit Kaufpreiszahlung für **Ihr Produkt**.

Wird die Prämie nicht binnen 14 Tagen nach Abschluss des Versicherungsvertrages und nach Aufforderung zur Prämienzahlung bezahlt, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 38 VersVG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, oder auch leistungsfrei.

Leistungsfreiheit besteht, wenn die Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls und nach Ablauf der 14-Tages-Frist noch nicht gezahlt ist, außer **Sie** waren an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne **Ihr** Verschulden verhindert.

6. WEITERE REGELUNGEN

6.1 Ersatzgeräte

Sollte **Ihr Produkt** von **Microsoft** oder dem Originalhersteller durch ein neues **Produkt** ersetzt werden, prüft der **Versicherer** in angemessener Weise die Übertragung des Versicherungsschutzes auf das neue Produkt. Das gilt nicht für Ersatzgeräte, die Sie im Rahmen der Versicherungsdeckung erhalten haben.

Für die Übertragung des Versicherungsschutzes auf das neue Produkt müssen **Sie Microsoft** über das Fabrikat und Modell **Ihres** neuen **Produkts** informieren. Dies muss durch einen offiziellen Beleg mit Angaben der Einzelheiten **Ihres** neuen **Produkts** nachgewiesen werden. Der Versicherungsschutz wird ab dem von **Microsoft** bestätigten Datum übertragen.

Sollte eine Übertragung des Versicherungsschutzes auf **Ihr** neues **Produkt** nicht vereinbart werden, ist der **Versicherer** berechtigt, den Versicherungsvertrag gemäß Ziffer 7 dieser Versicherungsbedingungen zu kündigen. Für **Ihr** neues **Produkt** besteht dann keine Deckung.

6.2 Zumutbare Vorsichtsmaßnahmen

Sie müssen jederzeit alle **zumutbaren Vorsichtsmaßnahmen** treffen.

6.3 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diesen Versicherungsvertrag findet österreichisches Recht Anwendung.

Ansprüche aus **Ihrem** Versicherungsvertrag können **Sie** gegen den **Versicherer** bei dem für seinen Geschäftssitz örtlich zuständigen Gericht oder bei dem Gericht, an dem **Sie Ihren** Wohnsitz haben, geltend machen.

6.4 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren nach Maßgabe des § 12 VersVG.

Der Versicherer ist zur Verpflichtung zur Leistung nach Maßgabe des § 12 Abs 3 VersVG frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird.

7. KÜNDIGUNG UND RÜCKTRITTSRECHTE

7.1 Ihr Kündigungsrecht

Sie können diesen Versicherungsvertrag durch Erklärung gegenüber **Microsoft** unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Bitte richten Sie Ihre Kündigung an: Microsoft Corporation, ATTN: Surface Extended Service Plan Business, One Microsoft Way, Redmond, WA 98052-9953, USA oder per e-mai an msepbusiness@microsoft.com .

Sie haben Anspruch auf anteilmäßige Rückerstattung der Prämie in Bezug auf die nicht abgelaufene Versicherungsdauer.

7.2 Rücktrittsrechte

Sie können binnen zweier Wochen vom Vertrag zurücktreten, sofern **Sie** entgegen § 5b VersVG vor Abgabe **Ihrer** Vertragserklärung a) keine Kopie **Ihrer** Vertragserklärung erhalten haben, b) die Versicherungsbedingungen nicht erhalten haben, oder c) die in § 9a VAG und, sofern die Vermittlung durch einen Versicherungsvermittler in der Form "Versicherungsagent" erfolgte, die in den §§ 137f Abs 7 bis 8 und 137g GewO 1994 vorgesehenen Mitteilungen nicht erhalten haben. Der Rücktritt bedarf der geschriebenen Form und ist an Microsoft Corporation, ATTN: Surface Extended Service Plan Business, One Microsoft Way, Redmond, WA 98052-9953, USA oder per e-mai an msepbusiness@microsoft.com zu richten.

Die Frist beginnt erst zu laufen, wenn die angeführten Mitteilungspflichten erfüllt worden sind, **Ihnen** der Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen ausgefolgt worden sind, und **Sie** über das Rücktrittsrecht belehrt worden sind. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Rücktrittserklärung. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins einschließlich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht.

8. ENTSCHÄDIGUNG UND VERFAHREN BEI EINRITT DES VERSICHERUNGSFALLS

Im Schadensfall übernimmt der Versicherer die Kosten für die Reparatur **Ihres** Produktes oder den Ersatz für die Kosten eines Ersatzgerätes nach Maßgabe der Leistungsbegrenzung. Die Leistungen sind fällig, sobald die Prüfung des Versicherungsfalls abgeschlossen ist.

Bitte beachten **Sie** das folgende Verfahren zur Erlangung einer Deckungsstellungnahme und entsprechender Versicherungsleistung, sobald es Ihnen möglich ist, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden nach Eintritt des Schadensfalls.

Wenn **Sie** eine Forderung stellen, wird **Microsoft Ihnen** im Namen des **Versicherers** Fragen zu **Ihrem** geltend gemachten Anspruch und zur Art des **Defekts** stellen. **Sie** müssen diese Fragen wahrheitsgemäß und nach bestem Gewissen beantworten und sich in zumutbarer Weise bemühen, vollständige und richtige Erklärungen abzugeben.

Sie müssen alle Teile **Ihres Produkts** behalten und diese nach Maßgabe der Weisungen von **Microsoft** zur Prüfung des Schadens überlassen. **Sie** bleiben verantwortlich für das **Produkt** bis **Microsoft** es erhält.

Der **Versicherer** prüft **Ihren** Schaden und genehmigt die Reparatur oder den Austausch **Ihres Produkts**, vorausgesetzt **Ihre** Forderung ist berechtigt. **Microsoft** weist **Sie** im Namen des **Versicherers** an, was als Nächstes zu tun ist.

- a. Bevor **Sie** den **Produktservice** oder technischen Support anfordern, befolgen **Sie** bitte die Hinweise zur Fehlerbeseitigung unter www.surface.com/support.
- b. Falls die Hinweise zur Fehlerbeseitigung **Ihr** Problem nicht lösen, folgen **Sie** bitte dem Online-Verfahren, um den **Produktservice** oder technischen Support unter www.surface.com/support anzufordern.
- c. Erstellen **Sie** eine Sicherheitskopie **Ihrer** Festplatte und löschen **Sie** vertrauliche Informationen. Bevor **Sie Ihr Produkt** an **Microsoft** schicken oder es für den Service zu einem Vertragshändler bringen:
 - i. ERSTELLEN **SIE** EINE SICHERUNGSKOPIE **IHRER** FESTPLATTE UND BEHALTEN **SIE** EINE KOPIE JEDLICHER DATEN (EINSCHLIESSLICH FOTOS, DOKUMENTEN, VIDEOS, MUSIK, USW.) ODER PROGRAMME, WELCHE **SIE** AUFBEWAHREN WOLLEN. **MICROSOFT** UND DIE HÄNDLER SIND NICHT VERANTWORTLICH FÜR **IHRE** DATEN ODER PROGRAMME UND KÖNNEN DIESE LÖSCHEN.
 - ii. LÖSCHEN **SIE** ALLES, WAS **SIE** FÜR VERTRAULICH HALTEN. **MICROSOFT** UND DIE HÄNDLER SIND NICHT VERANTWORTLICH FÜR **IHRE** PRIVATSPHÄRE, FALLS **SIE** VERTRAULICHE INFORMATIONEN AUF **IHREM** GERÄT LASSEN.
Für weitere Informationen, siehe bitte: www.surface.com/support.
- d. Bewahren **Sie** eine Kopie des **Kaufbeleges** für **Ihr Produkt** auf. Der **Kaufbeleg** kann benötigt werden, wenn Fragen hinsichtlich der Deckung für **Ihr Produkt** gemäß diesem Versicherungsvertrag bestehen.
- e. Schicken **Sie**, wenn **Sie Ihr Produkt** an **Microsoft** zum Service senden, kein Zubehör, keine Spiele und keine sonstigen persönlichen Sachen mit ein, da **Microsoft** nicht für diese Sachen verantwortlich ist.

WICHTIG: ÖFFNEN SIE NICHT DAS PRODUKT. DIE ÖFFNUNG DES PRODUKTS KANN SCHÄDEN VERURSACHEN, WELCHE NICHT VON DIESER VERSICHERUNG ERFASST SIND UND DIES KANN DAZU FÜHREN, DASS IHR PRODUKT SELBST GEGEN ZAHLUNG EINER GEBÜHR NICHT MEHR FÜR DEN SERVICE INFRAGE KOMMT. NUR MICROSOFT ODER EIN GENEHMIGTER SERVICE PROVIDER DÜRFEN SERVICELEISTUNGEN AN DEM PRODUKT ERBRINGEN.

Die Nichtbeachtung der oben genannten Obliegenheiten kann zur Leistungsfreiheit des **Versicherers** nach Maßgabe des § 6 VersVG führen (siehe Ziffer 9 dieser Versicherungsbedingungen).

8.1 Vorgehen von Microsoft bei Eintritt des Versicherungsfalls

- a. **Microsoft** wird **Ihr Produkt** untersuchen, nachdem **Sie** nachdem **Sie** es an **Microsoft** überlassen haben.
- b. Nach Prüfung des **Versicherers** mit Unterstützung durch **Microsoft**, ob **Ihr Produkt** gemäß der Beschreibung in Ziffer 1 dieser Versicherungsbedingungen eine versicherte Fehlfunktion hat, wird **Microsoft** es (nach alleiniger Wahl von **Microsoft**) reparieren oder austauschen. Die daraus entstehenden Kosten für Teile und Arbeitszeit übernimmt der **Versicherer**. Für die Reparatur können neue oder aufgearbeitete Teile verwendet werden. Der Austausch erfolgt durch ein aufgearbeitetes oder funktional gleichwertiges **Produkt**.

Falls **Microsoft Ihr Produkt** austauscht, erwirbt der **Versicherer** Eigentum an **Ihrem Originalprodukt** und **Sie** erwerben das Eigentum an dem Austausch**produkt**, wobei Versicherungsschutz für dieses **Produkt** während der verbleibenden **Versicherungsdauer** fortbesteht.

- c. Falls **Ihr Produkt** nach Ablauf des Versicherungsvertrags eine Fehlfunktion aufweist, besteht keinerlei Deckung aufgrund dieses Versicherungsvertrags. Nach Ablauf des Versicherungsvertrags kann **Ihnen** eine Gebühr für die Leistungen von **Microsoft** für die Prüfung und Reparatur jeglicher Probleme mit **Ihrem Produkt** in Rechnung gestellt werden.

8.2 Ihre (sonstigen) Pflichten bei Eintritt des Versicherungsfalls

Um eine Versicherungsleistung aus diesem Versicherungsvertrag zu erhalten, sind **Sie** verpflichtet, Folgendes zu beachten:

- a. **Microsoft** die Seriennummer **Ihres Produkts** mitzuteilen.
- b. **Microsoft** Informationen über die Symptome und Ursachen der Probleme mit **Ihrem Produkt** zu liefern.
- c. Informationsanfragen zu beantworten, einschließlich – jedoch nicht begrenzt auf – der Seriennummer **Ihres Produkts**, des Modells, jeglichen mit **Ihrem Produkt** verbundenen oder darin installierten Zubehörs, jeglicher angezeigter Fehlermeldungen, der vor Auftreten des Problems **Ihres Produkts** getroffenen Maßnahmen sowie der zur Lösung des Problems unternommenen Schritte.
- d. **Sie** werden die Software für das **Produkt im Versicherungsfall** auf den Stand der zuletzt veröffentlichten Version aktualisieren, bevor **Sie** eine Versicherungsleistung in Anspruch nehmen.
- e. Folgen **Sie** den Anweisungen von **Microsoft**, einschließlich aber nicht beschränkt auf das Unterlassen der Übersendung von, Produkten und Zubehör an **Microsoft**, welche nicht Gegenstand der Reparatur oder des Austauschs sind, und der Verpackung **Ihres Produkts** nach Maßgabe der Versandanweisungen.

Die Nichtbeachtung dieser Obliegenheiten kann zur Leistungsfreiheit des **Versicherers** nach Maßgabe des § 6 VersVG führen (siehe Ziffer 9 dieser Versicherungsbedingungen).

8.3 Betrug

Falls **Sie** eine betrügerische Forderung stellen oder falls **Sie** betrügerische Mittel anwenden, um Leistungen aus dem Versicherungsvertrag unberechtigt in Anspruch zu nehmen, besteht kein Leistungsanspruch. Der **Versicherer** behält sich insoweit das Recht einer außerordentlichen Kündigung des Versicherungsvertrags ausdrücklich vor.

Der **Versicherer** und/oder **Microsoft** kann die Polizei und/oder jegliche sonstige Strafverfolgungsbehörde über die Umstände einer solchen Forderung informieren. Der **Versicherer** behält sich das Recht vor, **Ihre** Forderung zu untersuchen und von **Ihnen** die Kosten für jegliche Untersuchung einer betrügerischen Forderung unter diesem Versicherungsvertrag zurückzuverlangen.

9. FOLGEN VON OBLIEGENHEITSVERLETZUNGEN

Sie haben alle vertraglich vereinbarten und gesetzlichen Obliegenheiten einzuhalten. Wenn **Sie** eine vor, bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Obliegenheit verletzen, können sich erhebliche rechtliche Nachteile ergeben. Dabei gilt:

Verletzen **Sie** eine vor Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Obliegenheit, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VersVG zur Kündigung berechtigt.

Verletzen **Sie** eine Obliegenheit die vor, bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls besteht, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VersVG leistungsfrei.

Bei arglistiger Verletzung einer Obliegenheit geht der Leistungsanspruch auch dann verloren, wenn die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

10. DATENSCHUTZ UND PRIVATSPHÄRE

10.1 Zustimmung zur Datenübertragung

Durch den Kauf dieses Versicherungsproduktes von dem Versicherer stimmen Sie der Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß nachstehender Beschreibung zu. Bitte lesen Sie daher die nachfolgenden Bestimmungen hinsichtlich des Datenschutzes aufmerksam durch.

10.2 Datenschutzgrundsätze

Der **Versicherer** und **Microsoft** fühlen sich verpflichtet, **Ihre** Privatsphäre zu schützen. Der **Versicherer** und **Microsoft** setzen hierzu angemessene Datenschutzmaßnahmen ein.

10.3 Wie wir Ihre personenbezogenen Daten verwenden

Der **Versicherer** und **Microsoft** verwenden **Ihre** personenbezogenen Daten, ausschließlich zur Verwaltung **Ihres** Versicherungsvertrages und zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen, einschließlich der Risikoabschätzung und Bearbeitung von Schadensfällen. Soweit dies zur Verwaltung des Versicherungsvertrages und zur Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist, können wir **Ihre** personenbezogenen Datengegenüber anderen Versicherern, Verwaltern, Drittversicherern und Rückversicherungen offenlegen. **Ihre** personenbezogenen Daten umfassen alle Einzelheiten, welche der **Versicherer** und **Microsoft** über **Sie** und **Ihren** Produktkauf.

10.4 Mit wem wir Ihre personenbezogenen Daten teilen

Der Versicherer und Microsoft können Ihre personenbezogenen Daten an andere Mitglieder der AmTrust-Gruppe (die Gruppe) zur Verwaltung Ihres Versicherungsvertrages sowie zur Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten überlassen. Die anderen Mitglieder der AmTrust-Gruppe werden die Daten mit derselben Sorgfalt bearbeiten wie der Versicherer selbst. Der Versicherer und Microsoft werden Ihre personenbezogenen Daten gegenüber niemandem außerhalb der Gruppe offenlegen, außer in den folgenden Fällen, auf die sich Ihre Einwilligung ausdrücklich bezieht:

- Soweit der **Versicherer** und/oder **Microsoft** gesetzlich dazu verpflichtet oder aufgrund gesetzlicher Befugnisse hierzu befugt sind
- Gegenüber Auskunfteien und vergleichbaren Unternehmen soweit dies der Bekämpfung von Betrug und/oder sonstigen Straftaten dient
- Sonstige Unternehmen, welche zur Erfüllung der unter 10.4 genannten Zwecke dem **Versicherer, Microsoft** oder **Ihnen** gegenüber Leistungen erbringen
- Soweit der **Versicherer** oder **Microsoft** Rechte und Pflichten aus diesem Versicherungsvertrag an einen Dritten übertragen
- In anderen Fällen, soweit **Sie** uns hierzu eine gesonderte Einwilligung erteilen.

Grundsätzlich achten wir bei jeder Übermittlung an einen Dritten darauf, dass nur solche personenbezogenen Daten übermittelt werden, die für die jeweiligen Zwecke erforderlich sind.

Sofern Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen des vorgenannten an mit dem Versicherer oder Microsoft verbundene Unternehmen übermittelt werden, willigen Sie ausdrücklich ein, dass Ihre personenbezogenen Daten in den Vereinigten Staaten von Amerika verarbeitet und gespeichert werden können. Bitte beachten Sie, dass die Vereinigten Staaten von Amerika nicht zu den Ländern gehören, die nach Auffassung der Europäischen Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau aufweisen. Im Übrigen erfolgt die Übermittlung von personenbezogenen Daten grundsätzlich nur an solche Stellen, die ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleisten. Bitte beachten **Sie**, dass abhängig von der jeweiligen Jurisdiktion, Polizeibehörden und sonstige Strafverfolgungsbehörden auf personenbezogene Daten zugreifen können, um Straftaten zu verhindern und aufzudecken und rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen.

10.5 Ihre Rechte

Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen haben **Sie** bestimmte Rechte bezüglich des Zugangs zu **Ihren** Informationen. **Sie** haben das Recht, eine Kopie der personenbezogenen Daten, welche der **Versicherer** und **Microsoft** über **Sie** erhoben haben, zu sehen. Falls **Sie** glauben, dass die im Besitz des **Versicherers** oder **Microsoft** stehenden personenbezogenen Daten falsch oder unvollständig sind, lassen **Sie** uns dies bitte sobald wie möglich wissen, damit der **Versicherer** bzw. **Microsoft** diese Daten entsprechend korrigieren kann. **Sie** können die in dieser Ziffer 10 erklärte Einwilligung, ganz oder in Teilen, jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Bitte beachten **Sie** jedoch, dass der **Versicherer** und **Microsoft** in einem solchen Fall die Versicherungsleistungen möglicherweise nicht oder nicht in vollem Umfang erbringen können. Bitte richten Sie Ihren Widerruf an Microsoft Corporation, ATTN: Surface Extended Service Plan Business, One Microsoft Way, Redmond, WA 98052-9953, msespbus@microsoft.com, 0 8000 123 345.

10.6 Marketing

Der **Versicherer** und **Microsoft** werden **Ihre** personenbezogenen Daten nicht für Marketingzwecke nutzen.

11. BESCHWERDEVERFAHREN

Es ist stets beabsichtigt, **Ihnen** einen erstklassigen Service zu bieten. Falls **Sie** jedoch nicht zufrieden mit dem Service sind, kontaktieren **Sie** bitte **Microsoft** unter der Anschrift in Ziffer 2.8 dieser Versicherungsbedingungen oder durch Mitteilung an einen Telefonvertreter von **Microsoft** unter der Telefonnummer in www.surface.com/support oder per E-Mail: msespbus@microsoft.com.

Microsoft wird innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Erhalt **Ihrer** Beschwerde antworten. Falls es nicht möglich ist, **Ihnen** innerhalb dieser Zeit eine umfassende Antwort zu geben (beispielsweise weil eine detaillierte Untersuchung notwendig ist), gibt **Microsoft Ihnen** einen Zwischenbescheid, aus dem sich ergibt, was getan wird, um **Ihre** Beschwerde zu bearbeiten, wann **Sie** eine umfassende Antwort erwarten können und von wem. In den meisten Fällen wird **Ihre** Beschwerde innerhalb von vier Wochen erledigt.

Falls **Microsoft** länger als vier Wochen benötigt, teilt **Microsoft Ihnen** mit, wann **Sie** eine Antwort erwarten können. Falls **Microsoft Ihnen** keine Antwort in acht Wochen gegeben hat oder **Sie** nicht mit der Antwort zufrieden sind, können **Sie** sich an den Financial Ombudsman Service (FOS), South Quay Plaza, 183 Marsh Wall, London E14 9SR. Telefonisch unter 0044 207 964 0500 oder per E-Mail complaint.info@financial-ombudsman.org.uk.

Dieses Verfahren lässt **Ihr** Recht, rechtliche Schritte einzuleiten, unberührt. Bitte beachten **Sie** noch, dass es Fälle geben kann, in denen der FOS Beschwerden nicht bearbeiten kann.

Der Versicherer unterliegt der Aufsicht durch die Financial Conduct Authority, 25 The North Colonnade, Canary Wharf, London E14 5HS und die Prudential Regulation Authority, 20 Moorgate London, EC2R 6DA . Die Einzelheiten können in dem Financial Services Register unter www.fca.org.uk eingesehen werden.

12. FINANCIAL SERVICES COMPENSATION SCHEME

Der **Versicherer** ist durch den *Financial Services Compensation Scheme* (FSCS) abgesichert. Falls der **Versicherer** nicht dazu in der Lage sein sollte, seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen, können **Sie** Anspruch auf Entschädigung durch den FSCS haben, je nach Art der Versicherung und der Umstände des Schadensfalls. Wenn keine Pflichtversicherung vorliegt, sind 90 % **Ihres** Schadens ohne Obergrenze abgedeckt. Weitere Informationen über die Entschädigungsbestimmungen sind verfügbar unter www.fscs.org.uk oder telefonisch unter 0044 207 892 7300.

Auszug aus dem österreichischen Versicherungsvertragsgesetz ("VersVG"):

- § 5b.** (1) Gibt der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung dem Versicherer oder seinem Beauftragten persönlich ab, so hat dieser ihm unverzüglich eine Kopie dieser Vertragserklärung auszuhändigen.
- (2) Der Versicherungsnehmer kann binnen zweier Wochen vom Vertrag zurücktreten, sofern er
1. entgegen Abs. 1 keine Kopie seiner Vertragserklärung erhalten hat,
 2. die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Festsetzung der Prämie, soweit diese nicht im Antrag bestimmt ist, und über vorgesehene Änderungen der Prämie nicht vor Abgabe seiner Vertragserklärung erhalten hat oder
 3. die in den §§ 9a und 18b VAG und, sofern die Vermittlung durch einen Versicherungsvermittler in der Form "Versicherungsagent" erfolgte, die in den §§ 137f Abs. 7 bis 8 und 137g GewO 1994 unter Beachtung des § 137h GewO 1994 vorgesehenen Mitteilungen nicht erhalten hat.
- (3) Dem Versicherer obliegt der Beweis, daß die in Abs. 2 Z 1 und 2 angeführten Urkunden rechtzeitig ausgefolgt und die in Abs. 2 Z 3 angeführten Mitteilungspflichten rechtzeitig erfüllt worden sind.
- (4) Die Frist zum Rücktritt nach Abs. 2 beginnt erst zu laufen, wenn die in Abs. 2 Z 3 angeführten Mitteilungspflichten erfüllt worden sind, dem Versicherungsnehmer der Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen ausgefolgt worden sind und er über sein Rücktrittsrecht belehrt worden ist.
- (5) Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der geschriebenen Form; es genügt, wenn die Erklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins einschließlich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht. Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm hierfür die ihrer Dauer entsprechende Prämie.
- (6) Das Rücktrittsrecht gilt nicht, wenn die Vertragslaufzeit weniger als sechs Monate beträgt.

- § 5c.** (1) Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher (§ 1 Abs. 1 Z 2 KSchG), so kann er vom Versicherungsvertrag oder seiner Vertragserklärung ohne Angabe von Gründen binnen 14 Tagen in geschriebener Form zurücktreten. Hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm dafür die ihrer Dauer entsprechende Prämie.
- (2) Die Frist zur Ausübung des Rücktrittsrechts beginnt mit dem Tag zu laufen, an dem dem Versicherungsnehmer
1. der Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung,
 2. die in §§ 9a und 18b VAG sowie in den §§ 137f Abs. 7 und 8 und 137g in Verbindung mit § 137h GewO 1994 vorgesehenen Informationen und
 3. eine Belehrung über das Rücktrittsrecht
- zugegangen sind.
- (3) Das Rücktrittsrecht nach Abs. 1 steht dem Versicherungsnehmer nicht zu, wenn die Vertragslaufzeit weniger als sechs Monate beträgt. Es erlischt spätestens einen Monat nach dem Zugang des Versicherungsscheins und einer Belehrung über das Rücktrittsrecht.

- § 6.** (1) Ist im Vertrag bestimmt, daß bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, daß die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.
- (1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluß auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.
- (2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluß auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.
- (3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, daß eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluß gehabt hat.
- (4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.
- (5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

- § 12.** (1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Steht der Anspruch einem Dritten zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung des Versicherers bekanntgeworden ist; ist dem Dritten dieses Recht nicht bekanntgeworden, so verjähren seine Ansprüche erst nach zehn Jahren.
- (2) Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers beim Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Einlangen einer in geschriebener Form übermittelten Entscheidung des Versicherers gehemmt, die zumindest mit der Anführung einer der Ablehnung derzeit zugrunde gelegten Tatsache und gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung begründet ist. Nach zehn Jahren tritt jedoch die Verjährung jedenfalls ein.

(3) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch in einer dem Abs. 2 entsprechenden Weise sowie unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge abgelehnt hat; sie ist für die Dauer von Vergleichsverhandlungen über den erhobenen Anspruch und für die Zeit, in der der Versicherungsnehmer ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs gehindert ist, gehemmt.

§ 38. (1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluß des Versicherungsvertrags und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

(2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.

§ 69. (1) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt an Stelle des Veräußerers der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

(2) Für die Prämie, welche auf die zur Zeit des Eintritts laufende Versicherungsperiode entfällt, haften der Veräußerer und der Erwerber zur ungeteilten Hand.

(3) Der Versicherer hat die Veräußerung in Ansehung der durch das Versicherungsverhältnis gegen ihn begründeten Forderungen erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von ihr Kenntnis erlangt; die Vorschriften der §§ 1394 bis 1396 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

§ 70. (1) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er von der Veräußerung Kenntnis erlangt hat.

(2) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen; die Kündigung kann nur mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluß der laufenden Versicherungsperiode erfolgen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausgeübt wird; hatte der Erwerber von der Versicherung keine Kenntnis, so bleibt das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen, in welchem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt hat.

(3) Wird das Versicherungsverhältnis auf Grund dieser Vorschriften gekündigt, so hat der Veräußerer dem Versicherer die Prämie zu zahlen; der Erwerber haftet in diesen Fällen für die Prämie nicht.

Auszug aus dem österreichischen Versicherungsaufsichtsgesetz ("VAG"):

§ 9a. (1) Der Versicherungsnehmer ist bei Abschluß eines Direktversicherungsvertrages über ein im Inland belegenes Risiko vor Abgabe seiner Vertragserklärung schriftlich zu informieren über

1. Name, Anschrift des Sitzes und Rechtsform des Versicherungsunternehmens, gegebenenfalls auch der Zweigniederlassung, über die der Versicherungsvertrag abgeschlossen wird,
2. das auf den Vertrag anwendbare Recht oder, wenn das anwendbare Recht frei gewählt werden kann, das vom Versicherungsunternehmen vorgeschlagene Recht,
3. Bezeichnung und Anschrift der für das Unternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde oder sonstigen Stelle, an die den Versicherungsvertrag betreffende Beschwerden gerichtet werden können,
4. die Laufzeit des Versicherungsvertrages,
5. die Prämienzahlungsweise und die Prämienzahlungsdauer,
6. die Umstände, unter denen der Versicherungsnehmer den Abschluß des

Versicherungsvertrages widerrufen oder von diesem zurücktreten kann.

(2) Außer in der Lebensversicherung bestehen die Informationspflichten gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 nur gegenüber natürlichen Personen.

(3) Ist wegen der Art des Zustandekommens des Vertrages eine schriftliche Information des Versicherungsnehmers vor Abgabe seiner Vertragserklärung nicht möglich, so wird der Informationspflicht dadurch entsprochen, daß der Versicherungsnehmer die Information spätestens gleichzeitig mit dem Versicherungsschein erhält.

(4) Die Angaben gemäß Abs. 1 Z 1 müssen jedenfalls auch aus dem Versicherungsantrag sowie aus dem Versicherungsschein und allen anderen Deckung gewährenden Dokumenten ersichtlich sein.

(5) Während der Laufzeit des Versicherungsvertrages ist der Versicherungsnehmer schriftlich über Änderungen der Angaben gemäß Abs. 1 Z 1, 4 und 5 und über Änderungen der Niederlassung (Sitz oder Zweigniederlassung), von der aus der Vertrag verwaltet wird, zu informieren.

(6) Die Information muß in deutscher Sprache abgefaßt sein, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer sich mit der Verwendung einer anderen Sprache ausdrücklich einverstanden erklärt oder das Recht eines anderen Staates gewählt hat.

Auszug aus dem österreichischen Fern-Finanzdienstleistungsgesetz ("FernFinG"):

§ 8. (1) Der Verbraucher kann vom Vertrag oder seiner Vertragserklärung bis zum Ablauf der in Abs. 2 genannten Fristen zurücktreten.

(2) Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage, bei Lebensversicherungen im Sinn der Richtlinie 2002/83/EG über Lebensversicherungen, ABl. Nr. L 345 vom 19. Dezember 2002, S. 1, und bei Fernabsatzverträgen über die Altersversorgung von Einzelpersonen aber 30 Tage. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird.

- (3) Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Bei Lebensversicherungen (Abs. 2) beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher über den Abschluss des Vertrags informiert wird.
- (4) Hat aber der Verbraucher die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen.
- (5) Innerhalb der Rücktrittsfrist darf mit der Erfüllung des Vertrags erst nach ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers begonnen werden.